Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin–	Drucksache DS0137/23	Datum 13.03.2023		
Dezernat: VI FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich			

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit	
	Tag			
Die Oberbürgermeisterin	16.05.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.06.2023	öffentlich	Beschlussfassung	

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Kostenspaltungsbeschluss für endausgebaute Teileinrichtungen in der Verkehrsanlage "Salbker Straße von Schilfbreite bis Dodendorfer Straße"

Beschlussvorschlag:

Zur Herbeiführung der sachlichen Beitragspflicht im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird bzgl. des Ausbaus der Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung in der Verkehrsanlage "Salbker Straße von Schilfbreite bis Dodendorfer Straße" der Kostenspaltungsbeschluss gemäß § 11 Abs.1 der Straßenausbaubeitragssatzung gefasst.

Finanzielle Auswirkungen

Organisa	tionseinheit	62.34	Pflichtaufgabe	Х	ja		nein
Produkt Nr. Haushaltskonsolidierungsmaßnahme							
54101	W 1.	•	ja, Nr.	igamaisi	iaiiiie	х	nein
Maßnahm	Maßnahmebeginn/Jahr Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt						
	2023	JA	x	NEIN			
		-					
_		sumtiver Haushalt					
Buaget/D	eckungskreis:						
		I. Auf	wand (inkl. Afa)				
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon			
20				veran	schlagt	Be	edarf
20							
20							
20							
Summe:							
		II. Ertrag (ii	nkl. Sopo Auflösung)				
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto		dav	von	
- Carn	Laro	Rootonotono	Caorinomo	veran	schlagt	В	edarf
20							
20							
20							
20							
Summe:							
B. Invest	itionsplanung						
	nsnummer:						
Investitio	nsgruppe:						
	I. Zugā	änge zum Anlageve	ermögen (Auszahlunge	en - ges ⊤			
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	Voren		/on	edarf
20				veran	schlagt	D(eaarr
20							
20							
20							
Summe:							
II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)							
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto		dav	/on	
	2310	11001011010110		veran	schlagt	В	edarf
20							
20				1			
20							
20							

Summe:

III. Eigenanteil / Saldo								
Jahr	Euro	Kostenstelle		Sachkonto		davon		
Jann	Laio	100	, constant	Guorinom	Gacrikonto		Bedarf	
20								
20								
20								
20								
Summe:								
		IV.	Verpflichtun	gsermächtigun	gen (V			
Jahr	Euro	Kos	stenstelle	Sachkont	:О	davon		
						veranschlagt	Bedarf	
gesamt:								
20								
für								
20								
20								
20								
Summe:								
			lichkeitsgre	nze (DS0178/09) Gesa	mtwert		
	Γsd. € (Sammelμ Γsd. € (Einzelvera	•	igung)	Anlage	. Grund	dsatzbeschluss N	r	
				Anlage		nberechnung	1.	
> 1,5 N	lio. € (erhebliche	finanzi	elle Bedeutur	· —				
						chaftlichkeitsverg		
				Anlage	e Folge	kostenberechnun	g	
C. Anlage	vermögen							
Investitio	nsnummer:						Anlage neu	
Buchwert	t in €:						JA	
Datum Inl	betriebnahme:							
Auswirkungen auf das Anlagevermögen								
Jahr	Euro	Kos	stenstelle	Sachkont	·0	bitte ankreuzen		
Jaili Euro		Nos	steristerie	Sacrikonto		Zugang	Abgang	
20								
federführendes(r) Amt/Fachbereich 62					schrift AL / FBL y Schulze			
Verantwor	tliche(r)							
Beigeordn			Unterschrift		Jörg F	Rehbaum		

Termin für die Beschlusskontrolle Mit Beschluss d. StBV

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg war gemäß altem § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung konnte grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden waren. Jedoch konnte für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbauaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurden.

Mit dem "Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge" vom 15.12.2020 (GVBI. LSA Nr. 48/2020 vom 17.12.2020, Seite 712) wurde das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) geändert. Auf die diesbezügliche im Stadtrat am 18.03.2021 behandelte **Information 10026/21** wird verwiesen.

Laut neuem § 18a Abs.1 KAG LSA dürfen die Gemeinden für Straßenbauvorhaben, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach dem **31.12.2019** entstanden ist, keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben. Gemäß § 18 a Abs. 4 Nr. 2 KAG LSA erstattet das Land den Gemeinden allerdings in den Fällen für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen auf - spätestens bis zum 31.12.2025 zu stellenden - Antrag die (nicht mehr erhobenen) Beiträge, wenn die Vergabe der Bauleistung spätestens am **09.09.2020** eingeleitet wurde.

Im vorliegenden Fall war die Vergabe der Bauleistung vor dem 09.09.2020 eingeleitet worden, die sachliche (Teil-)Beitragspflicht aber trotz des Ausbaus der o.g. Teileinrichtung bislang noch nicht entstanden. Denn diese entsteht in Fällen der Kostenspaltung bzgl. einer ausgebauten Teileinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 2 KAG LSA und § 8 Straßenausbaubeitragssatzung gemäß § 11 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung frühestens mit der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über eine Kostenspaltung für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung.

Um einen - beabsichtigten - Erstattungsantrag gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt bzgl. der o. g. Teileinrichtung stellen zu können, ist also laut Straßenausbaubeitragssatzung zunächst erforderlich, die sachliche Beitragspflicht per Beschluss über die Kostenspaltung herbeizuführen.

Die Verkehrsanlage "Salbker Straße von Schilfbreite bis Dodendorfer Straße" befindet sich im Stadtteil Leipziger Straße der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) wäre unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13 b KAG LSA).

Beim Straßenausbaubeitragsrecht, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, trat die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich war, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau der Teileinrichtungen von öffentlichen Verkehrsanlagen wird angenommen, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hatte, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung war.

In der o. g. Verkehrsanlage erfolgte der Ausbau der o. g. Teileinrichtungen in den Jahren 2013 und 2014. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13 b KAG LSA liefe erst am 31. Dezember 2024 ab.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o. g. Verkehrsanlage wurden die später vermeintlich Beitragspflichtigen in Form eines Informationsschreibens mit Datum vom 04.03.2013 informiert.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich nicht um ausschließlich grundhafte Maßnahmen und sie betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung in der o. g. Verkehrsanlage sind somit erfüllt.

Anlagen:

DS0137/23 Auszug Stadtkarte "Salbker Straße von Schilfbreite bis Dodendorfer Straße"